

**Satzung
für Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck
vom 01. 12. 1997 i.d.F. der 3. Änderungssatzung v. 29.11.2005**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. 07. 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 27.11.1997, vom 29.04.1999, vom 25.11.2004 und vom 24.11.2005 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die Hansestadt Lübeck erhebt für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren für eine Leistung der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Feuerwehr gelten unbeschadet dieser Satzung die Vorschriften der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Feuerwehr Lübeck in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Gebühren werden insbesondere für die Feuersicherheitswache, Schulungen, Übungen, bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage, bei vorsätzlicher Verursachung einer Gefahr oder eines Schadens, vorsätzlicher grundloser Alarmierung oder bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Auftraggeber,
 2. derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr verursacht oder zu vertreten hat,
 3. bei der Gestellung einer Feuersicherheitswache der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat,
 4. der Geschädigte, wenn eine Gefährdungshaftpflicht besteht.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beauftragte sowie meldende Personen, die in Notfällen lediglich Hilfe leisten, sind nur Gebührensschuldner, wenn sie sich durch ausdrückliche Erklärung entsprechend verpflichtet haben.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt
 - a) die Gestellung des Personals nach Stundensätzen,
 - b) die Gestellung von Fahrzeugen und Geräten, Einrichtungen usw. nach Stundensätzen,
 - c) die tatsächlichen Kosten für die erforderliche Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen.
- (2) Grundlage für die Gebührenberechnung ist
 - a) die Zeitdauer der Abwesenheit vom Stützpunkt.
Wird vor der Ankunft am Stützpunkt ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für die bisherige und beginnt für die folgende Leistung - abweichend von Satz 1 - die Zeitdauer mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde, für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
 - b) die Zeitdauer der Inanspruchnahme, wenn der Stützpunkt nicht verlassen wird.
 - c) die Zeitdauer der Inanspruchnahme von Feuerwehrbeamten bei Übungen und Schulungen.
- (3) Für evtl. erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrundegelegt.
- (4) Entstehen der Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben (Brandschutzgesetz) besondere Auslagen (z.B. Reisekosten, Fahrtkosten, Reparaturkosten, Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so werden diese zusätzlich zu den Gebühren erhoben.
- (5) Für die beim Einsatz der Feuerwehr sowie bei Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags von 10 % berechnet.
- (6) Berechnungsgrundlage für Gebühren des Personals für Feuersicherheitswachen ist die Zeit des tatsächlichen Wachdienstes zuzüglich einer Stunde für An- und Abfahrt sowie die Gebühr für Fahrzeuge für eine Stunde (An- und Abfahrt).

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr bzw. dem Beginn der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird fällig, sobald die Leistung beendet ist. Der Gebührenschuldner wird schriftlich zur Zahlung aufgefordert.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten oder Einrichtungen von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung der Gebührenschuldner für die Gebühren abhängig machen.

§ 5 Gebührenfreiheit

(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist, vorbehaltlich der Regelungen in § 1 Abs. 4, für die Geschädigten gebührenfrei bei:

1. Bränden,
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
3. der Hilfeleistung bei allgemeinen Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
4. Rettung eines Tieres aus einer Notlage.

(2) Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund städtischen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6 Haftung

(1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.

(2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes bzw. der Leistung entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 33 Brandschutzgesetz bleibt unberührt. Bei gebührenpflichtiger Hilfeleistung hat der Gebührenschuldner die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck vom 27. 08. 1987 (Lübecker Nachrichten vom 03. 08. 1987), geändert durch Satzung vom 31. 05. 1990 (Lübecker Nachrichten vom 10. 06. 1990), außer Kraft.

Lübeck, den 01. 12. 1997

DER BÜRGERMEISTER

Gebührentarif zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck

1. Gebühren für Personal

1.1 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren je Std. € 60,60

1.2 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren je Std. € 50,80

1.3 Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren je Std. € 36,50

1.4 Feuerwehrtaucher
Soweit die Feuerwehr durch eigenes Personal Taucheinsätze durchführt, wird außer den Personalgebühren und Gerätegebühren für die Zeit des Tauchereinsatzes eine Taucherzulage nach der jeweiligen Bundesregelung berechnet.

2. Gebühren für Fahrzeuge mit Normausrüstung sowie Geräte ohne Personal

2.1 Werden Fahrzeuge zur Beförderung von Einsatzkräften gestellt (z.B. Sicherheitswachen), wird die zu berechnende Gebühr der Gebührensatzung des betreffenden Fahrzeuges, jedoch nur unter Anrechnung eines Kraftfahrers, zugrundegelegt.

2.2 In den Gebühren sind die Betriebsmittel enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölbindemittel u.a. und Löschwasserverbrauch werden gesondert berechnet, Gebühren für Personal werden nach Ziff. 1.1 - 1.4 gesondert berechnet.

2.3 Lösch- und Sonderfahrzeuge

Löschgruppenfahrzeug LF 16	je angef. Std.	304 DM	155,43 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24	je angef. Std.	304 DM	155,43 €
Trockentanklöschfahrzeug TroTLF 16	je angef. Std.	304 DM	155,43 €
Schlauchwagen SW 2000 Tr	je angef. Std.	304 DM	155,43 €
Schlauchwagen SW 2000	je angef. Std.	304 DM	155,43 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	je angef. Std.	304 DM	155,43 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8 leicht	je angef. Std.	289 DM	147,76 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8 schwer	je angef. Std.	304 DM	155,43 €
Gerätewagen Wasser GW-W	je angef. Std.	289 DM	147,76 €
Tanklöschfahrzeug TLF 8/12	je angef. Std.	289 DM	147,76 €
Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	je angef. Std.	289 DM	147,76 €
Tanklöschfahrzeug TLF 8	je angef. Std.	289 DM	147,76 €
Gerätewagen Gefahrgut	je angef. Std.	289 DM	147,76 €
Gerätewagen 1 GW 1	je angef. Std.	289 DM	147,76 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	je angef. Std.	82 DM	41,93 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/T	je angef. Std.	82 DM	41,93 €
Drehleiter DLK 23/12	je angef. Std.	536 DM	274,05 €
Rüstwagen RW 3	je angef. Std.	536 DM	274,05 €
Feuerlöschboot LB	je angef. Std.	791 DM	404,43 €

2.4 Sonstige Kraftfahrzeuge

Gerätewagen GW-Kombi unter 5 t	je angef. Std.	82 DM	41,93 €
LKW über 5 t	je angef. Std.	289 DM	147,76 €
Einsatzleitwagen ELW 1	je angef. Std.	65 DM	33,23 €
VW-Bus TEL	je angef. Std.	65 DM	33,23 €
VW-Bus	je angef. Std.	65 DM	33,23 €
Allradschaulader	je angef. Std.	82 DM	41,93 €
Mannschaftstransportwagen MTW	je angef. Std.	82 DM	41,93 €
Wechselladerfahrzeug ohne Abrollbehälter	je angef. Std.	289 DM	147,76 €

2.5 Anhängerfahrzeuge

Feuerwehranhänger Rettungsboot FwA-RTB	je angef. Std.	18 DM	9,20 €
Feuerwehranhänger Lichtmast	je angef. Std.	84 DM	42,95 €
Feuerwehranhänger Notstrom	je angef. Std.	40 DM	20,45 €

2.6 Abrollbehälter

Abrollbehälter-Mulde	je angef. Std.	22 DM	11,25 €
Abrollbehälter-Schaummittel	je angef. Std.	183 DM	93,57 €
Abrollbehälter-Atem- und Strahlenschutz	je angef. Std.	350 DM	178,95 €
sonst. Abrollbehälter	je angef. Std.	183 DM	93,57 €
Abrollbehälter Leitstelle	je angef. Std.	183 DM	93,57 €
Abrollbehälter Dekontamination	je angef. Std.	772 DM	394,72 €

Gebühren für den Transport von Anhängerfahrzeugen und Abrollbehältern werden nach Ziffer 1 und 2.3 bis 2.6 gesondert erhoben.

3. Geräte und Ausrüstung

3.1 Schutzausrüstung

Behältergeräte	je angef. Std.	23,00 DM	11,76 €
Filtergeräte - Kosten für den Filter werden gesondert berechnet. -	je angef. Std.	1,50 DM	0,77 €
Leichttauchgerät	je angef. Std.	17,50 DM	8,95 €
Vollschutzanzug	je angef. Std.	51,00 DM	26,08 €

3.2 Pumpen

Tragkraftspritze	je angef. Std.	76,00 DM	38,86 €
Elektrotauchpumpe	je angef. Std.	7,00 DM	3,58 €
Wassersauger	je angef. Std.	50,00 DM	25,56 €
Lenz-Turbopumpe	je angef. Std.	13,50 DM	6,90 €
Wasserstrahlpumpe	je angef. 24 Std.	28,00 DM	14,32 €
Mineralöllumfüllpumpe	je angef. Std.	37,00 DM	18,92 €
Säureumfüllpumpe	je angef. Std.	49,00 DM	25,05 €

3.3 Wasserführende Armaturen

Standrohr mit Schlüssel	je angef. 24 Std.	25,00 DM	12,78 €
Saugkorb	je angef. 24 Std.	28,00 DM	14,32 €
Sammelstück	je angef. 24 Std.	13,50 DM	6,90 €
Verteiler	je angef. 24 Std.	27,00 DM	13,80 €
Druckbegrenzungsventil	je angef. 24 Std.	55,00 DM	28,12 €
Strahlrohr	je angef. 24 Std.	16,50 DM	8,44 €
Zumischer	je angef. 24 Std.	50,00 DM	25,56 €
Schaumstrahlrohr	je angef. 24 Std.	66,00 DM	33,75 €
Druckschlauch	je angef. Std.	4,00 DM	2,05 €
Saugschlauch	je angef. Std.	3,00 DM	1,53 €
sonst. wasserführende Armaturen	je angef. 24 Std.	24,00 DM	12,27 €

3.4 Löschgeräte

Feuerlöscher	je angef. 24 Std.	43,00 DM	21,99 €
Kübelspritze	je angef. 24 Std.	32,00 DM	16,36 €

3.5 Geräte für techn. Hilfeleistungen

Stromerzeuger	je angef. Std.	40,00 DM	20,45 €
Be- und Entlüftungsgerät	je angef. Std.	35,00 DM	17,90 €
Motorsäge	je angef. Std.	43,00 DM	21,99 €
Greifzug	je angef. 24 Std.	319,00 DM	163,10 €
Winde	je angef. 24 Std.	98,00 DM	50,11 €
Schlauchboot	je angef. 24 Std.	255,00 DM	130,38 €
Arbeits-/Fangleine	je angef. 24 Std.	13,50 DM	6,90 €
Tau- oder Drahtseil	je angef. 24 Std.	31,00 DM	15,85 €
Tierhebegeschirr	je angef. Std.	17,50 DM	8,95 €
Stahlrohrstützen	je angef. 24 Std.	17,50 DM	8,95 €
Schornsteinfegergerät	je angef. 24 Std.	58,00 DM	29,65 €
Prüf- und Meßgeräte	je angef. Std.	54,00 DM	27,61 €
Auffangbehälter	je angef. Std.	8,00 DM	4,09 €
Ölstop-Schlengelanlage	je angef. Std.	304,00 DM	155,43 €
sonst. Geräte, Werkzeuge	je angef. Std.	12,50 DM	6,39 €
Sandsäcke (gefüllt)	pro Stück	4,00 DM	2,05 €

3.6 Rettungsgeräte

Klappleiter	je angef. 24 Std.	59,00 DM	30,17 €
Steckleiter	je angef. 24 Std.	97,00 DM	49,60 €
Schiebeleiter	je angef. 24 Std.	153,00 DM	78,23 €

3.7 Sanitätsgeräte

Großer Feuerwehrsani- tätstasten	je angef. 24 Std.	68,00 DM	34,77 €
Kleiner Feuerwehrsani- tätstasten	je angef. 24 Std.	34,00 DM	17,38 €
Krankentrage	je angef. 24 Std.	43,00 DM	21,99 €
Löschdecke	je angef. 24 Std.	9,00 DM	4,60 €

4. Ölwehrräte des Landes Schleswig-Holstein (Ölwehr Nr. 26 und Nr. 29) gemäß Kostensätze des Landes Schleswig-Holstein auf der Grundlage der Verträge des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft Lübeck und des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck - Feuerwehr - in jeweils gültiger Fassung.

5. Gebühren für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen

Löschgeräte oder -einrichtungen und Atemschutzgeräte:

Prüfgebühren für Schlauchkästen, Wandhydranten, Feuerlöscher, Kübelspritzen, Atemschutzgeräte usw. werden nach Ziff. 1 berechnet. Erforderliche Ersatzfüllungen, notwendige Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen plus 10 % Aufschlag abgeben und gesondert berechnet.

Das gleiche gilt für die Prüfung von Feuerwehrschräuchen.

Bei Abholung der Geräte durch die Feuerwehr müssen außerdem Gebühren für den Transport gemäß Ziff. 2.3 oder 2.4 und Personalkosten gem. Ziff. 1 entrichtet werden.

6. Sonstige Gebühren

für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z.B. aufgrund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden sowie für die Gestellung von Fahrzeugen und sonst. feuerwehrtechnischen Geräten anlässlich von im Interesse der Allgemeinheit durchgeführten Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu den Ziff. 2.3 bis 4.

Werden Fahrzeuge gemäß Nr. 2.3 bis 2.6 des Gebührentarifs länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über drei Stunden hinaus pro angefangene halbe Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet.

In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.

7. Gebühren für Fehlalarm

- 7.1 Bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage werden bei Ausrücken eines kompletten Löschzuges 517,00 € berechnet.
- 7.2 Rückt bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage aus Gründen, die die Feuerwehr zu vertreten hat, nicht der gesamte Löschzug aus, werden eingesetzte Fahrzeuge und Personal nach Gebührentarif abgerechnet, jedoch höchstens bis zur Höhe des Betrages nach Nr. 7.1.